

Datenschutzrechtliche Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der Vattenfall Europe Sales GmbH zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Grundversorgung /des Leerstandsmanagements

Datum

20.11.2020

Seite/Umfang

1/2

Ausgangslage:

Für die Mieter besteht eine gesetzliche Pflicht sich beim Grundversorger zu melden, wenn sie dessen Leistungen in Anspruch nehmen wollen. Tatsächlich ist diese Pflicht aber den meisten Mietern nicht bekannt. Für den Grundversorger tritt dann die Situation des sog. Leerstandes ein, für welchen der Eigentümer einer Liegenschaft verantwortlich ist. Eigentümer müssen sich Stromentnahmen ohne bekannte Mieter zurechnen lassen, da sie eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung vermeintlichen Leerstands haben (Beschluss des BGH vom 05.06.2018, Az. VII ZR 253/17, NJW-RR 2018, 1105 – sekundäre Darlegungslast hinsichtlich des Stromverbrauchers, OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2019, Az. I 27 U 5/18 zur Thematik Leerstand und Mitteilung der Mieterdaten).

Für die Vattenfall Europe Sales GmbH gibt es regelmäßig keine andere Möglichkeit, als den Vertragspartner durch eine Abfrage beim Vermieter bzw. Eigentümer zu ermitteln.

Die Vermeidung von Anfragen kann durch aktive Mitwirkung des Eigentümers vermieden werden. Diese Mitwirkung erfolgt durch Übermittlung von Daten des neuen Mieters durch den Eigentümer an den Grundversorger. Das von Vattenfall betriebene Leerstandsmanagement Portal bzw. die angebotene automatische Leerstandsmanagement-Schnittstelle sind hierfür mögliche Wege.

Prüfung durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Das Verfahren der Vattenfall Europe Sales GmbH im Zusammenhang mit der Ermittlung von Vertragspartner in der Grundversorgung wurde durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geprüft.

Demnach hat die Vattenfall Europe Sales GmbH ein berechtigtes Interesse die Nachmieterdaten unmittelbar nach einem Nutzerwechsel zu erhalten. Das Wahlrecht zum Abschluss eines Liefervertrages bei Wettbewerbern bleibt gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur unberührt. Die Vattenfall Europe Sales GmbH als Grundversorger verarbeitet die übermittelten Mieterdaten separiert für maximal sechs Wochen bis zu einer möglichen Umwandlung in einen Liefervertrag. Von der Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 1 DSGVO innerhalb eines Monats kann aufgrund der hohen Übernahmequote in die Grundversorgung abgesehen werden. Dieser Aufwand erscheint unzumutbar nach Art. 14 Abs 5 lit. b DSGVO. Die Information gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO erfolgt dann mit der Bestätigung des Grundversorgungsvertrages.

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen dieses Vorgehen.

Fazit und Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der Vattenfall Europe Sales GmbH:

Die Vattenfall Europe Sales GmbH begrüßt die Bestätigung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum beschriebenen Verfahren.

Für Eigentümer ergibt sich ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Mieterdaten an den Grundversorger bei Beendigung eines Leerstands/ bei nahtloser Neuvermietung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse des Eigentümers liegt hierbei darin, nicht für die entstehenden Stromkosten haften zu müssen, sollte sich der neue Mieter nicht bei einem Stromlieferanten anmelden. Ein überwiegendes Interesse des von der Datenverarbeitung betroffenen Mieters ist nicht zu erkennen, da dies nicht in einer widerrechtlichen Vermeidung der Zahlung von Stromrechnungen liegen kann.

Der Grundversorger ist hierbei als Dritter im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO liegt nicht vor, da keine Verarbeitung im Auftrag oder auf Weisung erfolgt. Zur Abgrenzung der Auftragsverarbeitung gibt das Workingpaper 169 des europäischen Datenschutzausschusses wichtige Hinweise. Die deutschen Aufsichtsbehörden berufen sich in ihren Publikationen ebenfalls auf dieses Dokument. Hiernach sind als Kriterien heranzuziehen, ob der Auftraggeber Zwecke und Mittel der Verarbeitung vorgibt sowie Weisungen und Kontrollen ausübt. Ein weiteres Kriterium ist, ob der Auftragnehmer im Namen des Verantwortlichen auftritt. Keines dieser Merkmale ist im vorliegenden Verarbeitungsfall erfüllt: der Grundversorger tritt gegenüber dem neuen Mieter niemals im Namen des Eigentümers auf. Die Mittel und Zwecke der Verarbeitung werden vom Grundversorger festgelegt, der dafür verantwortlich ist, die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und die Vorgaben der Bundesnetzagentur (GPKE) einzuhalten, diese Pflichten obliegen nicht dem Eigentümer.

Auf der anderen Seite hat auch der Grundversorger ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO am Erhalt der Daten. Denn gem. § 2 Abs. 2 StromGVV entsteht ein konkludentes Vertragsverhältnis mit derjenigen natürlichen oder juristischen Person, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über die jeweilige Wohnung inne hat, sobald (1) kein Stromliefervertrag für diese Lieferstelle vorliegt und aber (2) Strom verbraucht wird.

Dr. Andrea Brieger
Datenschutzbeauftragte
Country Office Vattenfall GmbH